

Stellmacherei, Barbierstube Sattlerei) oder das Hospital, die Firmanei und die sakralen Räume (Elisabethkirche, Firmanekapelle und Hospitalkapelle). Die genauen Beschreibungen erlauben nicht nur einen Einblick in die Organisation und Verwaltung des Ordenshauses, vielmehr geben sie auch einen Eindruck davon, wie die Menschen damals dort gelebt haben. So lassen sich aus den Inventaren Erkenntnisse über die Beschaffenheit der Heizung und der Betten gewinnen, während das Kücheninventar Rückschlüsse auf die Nahrungszubereitung zulässt.

Abgerundet wird das Kapitel durch eine Abhandlung über das Gesinde und die Inventare weiterer acht Häuser der Deutschordensballei Hessen, derer sich Landgraf Philipp zu bemächtigen versucht hatte, nämlich Fritzlar, Felsberg, Wetzlar, Schiftenberg, Stedebach, Amöneburg, Kirchhain, und Görzhausen. Teil C schließlich widmet sich den Mitgliedern der Ballei Hessen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Der Anhang enthält die Edition der Inventare von 1543 und zwar sowohl die der Landkommende und des Hospitals Marburg als auch der oben erwähnten acht Häuser der Ballei Hessen, ein aus den Informationen der Marburger Rechnungsbestände, Urkunden und Inventare erstelltes Verzeichnis der Mitglieder der Ballei Hessen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Quellen- und Literaturverzeichnis, Orts- und Personenregister sowie den Grundriss von Landkommende und Hospital Marburg aus der Zeit um 1735. B. Löslein

Thomas Vogel, Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404–1438) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 11), Frankfurt (Peter Lang Verlag) 1998. 324 S.

Im Mittelalter gab es „ein allgemeines Fehderecht [...] sowenig wie ein allgemeines Recht überhaupt“. Diesen Satz des bekannten Fehdeforschers Otto Brunner im Hinterkopf, untersucht Thomas Vogel das spätmittelalterliche Fehderecht des Nürnberger Rechtskreises. Vergleichbare Ansätze sind bisher selten, die meisten Arbeiten zur Fehdeforschung konzentrierten sich entweder nur auf spezielle Praktiken der Fehde oder auf berühmte Fehden und Fehdeherren. Durch die Tatsache, daß das umfangreiche Archivmaterial Nürnbergs für besagten Zeitraum allein 145 gesicherte oder sehr wahrscheinliche Fehden bezeugt, drängt sich dieser Rechtskreis für eine Untersuchung förmlich auf.

Vogel gibt also zunächst eine Einführung in die äußere und innere politische Situation Nürnbergs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hernach stellt er überblickshaft die Geschichte der Ritterfehde und vor allem der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung dar: Seit dem 11. Jahrhundert versuchte die Gottesfriedensbewegung, bestimmte Wochentage (*treuga*) oder bestimmte Personengruppen und Lokalitäten (*pax*) von der Fehde auszuschließen. Der Mainzer Landfriede von 1235 stellt insoweit einen erheblichen Fortschritt dar, als er nicht mehr beanspruchte, die Fehde lokal oder zeitlich zu begrenzen, sondern sie stattdessen zu einem subsidiären Rechtmittel erklärte, zu dem man nur noch im Fall äußerster Notwehr zu Fehde greifen durfte. In der Folgezeit jedoch sank der königliche Einfluß in der Landfriedensgesetzgebung zusehends, so dass diese sich in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jh. in Franken auf Schwurlisten der Territorialherren und entsprechende, sich ständig ändernde Fehdebrechergesetze beschränkte.

Nach diesem Hintergrund gibt Vogel einen Überblick über die Fehdesituation in Nürnberg: Mit 145 gesicherten Fehden vermutet er über 200 Fehden der Stadt zwischen 1404 und 1438, nicht eingeschlossen sind darin Fehden, die sich ausschließlich gegen einzelne Bürger richteten oder bei denen die Stadt nur als Geschädigte verwickelt war. Dabei gingen jedoch nur 5 Fehden von Nürnberg aus, alle übrigen wurden gegen die Reichsstadt geführt. Zur Illustration des Sachverhalts bringt Vogel drei Fallbeispiele typischer Fehden.

Jetzt sind Rahmen und Grundlagen für eine umfassende Untersuchung von Fehderecht und -praxis gegeben. Diese beginnt zunächst mit der Begriffsklärung der Fehde in Abgrenzung zu Feindschaft und Krieg. Danach richtet sich das Augenmerk auf des Fehdepersonal: wer

Fehdeberechtigung hatte, und die Funktionen verschiedener in das Fehdegeschehen involvierter Subjekte: Fehdehauptmann, Helfer, Gönner, Diener und Knecht. Der Verlauf der Fehde wird detailliert behandelt, beginnend beim Fehdegrund und den formalen Voraussetzungen sowie der Fehdeerklärung, über die Arten von Fehdehandlungen, Unterbrechungen und Waffenstillstände bis hin zu Beilegung der Fehde durch Richtungsbrief.

Zusammenfassend kommt Vogel zu dem Schluß, daß das Rechtsmittel der Fehde in dem von ihm betrachteten Bereich ständig dem Mißbrauch ausgesetzt war und der Begriff des Raubritters in vielen Fällen durchaus seine Berechtigung besaß. Grund hierfür war die Tatsache, daß die Fehde aus dem Gewohnheitsrecht geboren wurde und die wenigen kodifizierten Elemente in der Landfriedensgesetzgebung nicht ausreichten, um die Fehde als Instrument gerechtfertigt eingesetzter gewaltsamer Selbsthilfe von krimineller Willkür effektiv abzugrenzen.

Im Anhang schließlich werden die einzelnen 145 Fälle hinsichtlich der Fehdeführer, der Dauer und des Verlaufs kurz dargestellt.

Vogels Arbeit besticht durch ihren wohlgedachten Aufbau und ihre sehr gute sprachliche Ausformung und stellt somit die gelungene Bearbeitung eines interessanten Themas dar.

A. Pusch